

RS Vwgh 1986/11/18 86/05/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1986

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

ABGB §833;

ABGB §837;

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §129 Abs4;

BauO Wr §129 Abs5;

BauRallg;

WEG 1948 §13;

WEG 1948 §14;

1. ABGB § 833 heute

2. ABGB § 833 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 837 heute

2. ABGB § 837 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Es ist nicht rechtswidrig, allen Mit- und Wohnungseigentümern einer Liegenschaft einen Auftrag zur Instandhaltung und zur Vorlage von Befunden über den Erhaltungszustand zu erteilen, auch wenn er sich nur auf jene Teile bezieht, die im Bereich des einen Wohnungseigentümers liegen.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht

BauRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050104.X01

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at